



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLV 20/03/26

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.04.2026 in Weida

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zur Fortschreibung der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen (Drucksache 8/2810)

Mit Schreiben vom 12.03.2026 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens des Thüringer Landtags zur Fortschreibung der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD um Stellungnahme gebeten.

Mit der Fortschreibung werden die vom Landtag am 13. Dezember 2017 (Drucksache 6/4878) beschlossenen Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen aufgrund der sich erheblich geänderten Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung in den Gemeinden, überarbeitet. Der Thüringer Landtag beabsichtigt mit der Fortschreibung auch weiterhin einen verlässlichen Rahmen für die Neubildung von größeren und leistungsfähigeren Gemeinden in Thüringen zu setzen. Im Fokus liegen die strukturelle Stärkung und die zukunftsfähige Aufstellung von Gemeinden durch die Bündelung von kommunalen Ressourcen und Kräften. Ziel ist es insbesondere den ländlichen Raum Thüringens signifikant zu stärken.

Da der Landtag mit Schreiben vom 12. März 2026 explizit um eine Bewertung der Fortschreibung aus landes- bzw. raumordnungsplanerischer Sicht gebeten hat, gibt die RPG Ostthüringen ihre Stellungnahme unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der vorgesehenen Leitlinien auf die räumliche Entwicklung, die Siedlungsstruktur sowie der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Bezugnahme auf die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ostthüringens ab.

Die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen fasst folgenden Beschluss:

Aus Sicht der Raumordnung wird das Leitbild begrüßt und grundsätzlich als geeigneter Rahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung zentralörtlicher Funktionen und die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Es wird angeregt, im weiteren Verfahren die raumordnerischen Belange – insbesondere die Berücksichtigung funktionaler Verflechtungen sowie die räumlich-funktionale Ausgestaltung neu gebildeter Gemeinden – weiter zu konkretisieren und zu stärken.

Begründung:

Im Zentrum der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden im Freistaat Thüringen steht die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften. Grundlage hierfür bilden insbesondere Mindesteinwohnerzahlen von grundsätzlich 6.000 Einwohnern bzw. – in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte – von 5.000 Einwohnern bis zum Jahr 2045 auf Basis von Bevölkerungsvorausberechnungen. Ergänzend werden eine hohe Bedeutung des Freiwilligkeitsprinzips, eine umfassende Gemeinwohl-abwägung (u. a. hinsichtlich Erreichbarkeit und Daseinsvorsorge), finanzielle Anreizmechanismen sowie eine vorgesehene Evaluierung der eingesetzten Finanzhilfen hervorgehoben. Das Leitbild adressiert damit die demografischen Herausforderungen und zielt zugleich auf eine Stärkung zentralörtlicher Strukturen, insbesondere der Grundzentren im ländlich geprägten Raum.

Aus Sicht der Raumordnung ist das Leitbild grundsätzlich normativ schlüssig und an die übergeordneten Zielstellungen der Landes- und Regionalplanung anschlussfähig. Die explizite Bezugnahme auf den ländlichen Raum sowie die Hervorhebung der Grundzentren als Träger der Daseinsvorsorge (Ziffer I.3) ist raumordnerisch zielführend, da hierdurch einer weiteren funktionalen Ausdünnung peripherer Räume entgegengewirkt werden kann.

Auch die unter II.6 aufgeführten Abwägungskriterien – insbesondere funktionale Verflechtungen (z. B. Pendlerbeziehungen), infrastrukturelle, soziale und räumliche Zusammenhänge – sind aus regionalplanerischer Sicht geeignet, bestehende funktionale Räume und die Lebensrealität der Bevölkerung differenziert abzubilden und eine multiperspektivische Bewertung zu ermöglichen. Die Berücksichtigung von Flächenausdehnung, innergemeindlichen Distanzen sowie landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten trägt grundsätzlich dazu bei, die Raumverträglichkeit von Gemeindeneugliederungen zu erhöhen und wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass trotz der formal breiten Anlage der Kriterien eine Schwerpunktverschiebung zugunsten administrativer Zielsetzungen erkennbar ist. Auslöser von Neugliederungsprozessen sind insbesondere demografische Entwicklungen, finanzielle Rahmenbedingungen sowie steigende Anforderungen an die kommunale Verwaltung. Dies kann dazu führen, dass Neugliederungen primär an quantitativen Kriterien wie Einwohnerzahlen, Effizienzgewinnen und Verwaltungskraft ausgerichtet werden. Raumstrukturelle Aspekte – insbesondere funktionale Verflechtungen und siedlungsstrukturelle Zusammenhänge – treten demgegenüber in den Hintergrund.

Diese Entwicklung drückt sich durch die vergleichsweise geringe Verbindlichkeit raumordnerischer Kriterien im Leitbild aus. Zwar werden diese in II.6 benannt, jedoch erfolgt keine klare Priorisierung innerhalb der Abwägung. Aus raumordnerischer Sicht ist dies kritisch zu bewerten, da Gemeindeneugliederungen nicht ausschließlich der Verbesserung administrativer Leistungsfähigkeit dienen, sondern gleichermaßen zur Umsetzung raumstruktureller Zielsetzungen beitragen sollen. Es ist zu erwarten, dass raumordnerische Belange mangels hinreichender Steuerungstiefe nur eingeschränkt wirksam werden und die Effektivierung von Verwaltungsstrukturen in den Vordergrund tritt.

Die RPG Ostthüringen schlägt aus diesem Grund folgende Änderungen im Leitbild vor:

- In II. 6 sollte der Begriff „berücksichtigt“ durch „beachtet“ ersetzt werden, um die Verbindlichkeit der genannten Kriterien zu erhöhen.
- Priorisierung der Abwägungskriterien, insbesondere zugunsten von Erreichbarkeiten und funktionalen Verflechtungen gegenüber nachrangigen Aspekten wie historischen oder traditionellen Bezügen.

Die RPG Ostthüringen begrüßt ausdrücklich die unter IV vorgesehene Evaluierung, die die Fortführung und Anpassung der Finanzhilfen des Landes an deren Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung knüpft. Aus raumordnerischer Sicht ist es jedoch erforderlich, diese Evaluierung nicht ausschließlich auf fiskalische und administrative Aspekte zu beschränken, sondern auch die raumstrukturellen Wirkungen systematisch einzubeziehen.

Derzeit bestehen im Freistaat Thüringen keine verbindlichen Vorgaben zur räumlich-funktionalen Organisation neu gebildeter Gemeinden nach einer Fusion. Insbesondere fehlt eine Verpflichtung zur Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen sowie funktionalen Hierarchien innerhalb der Gemeinde. Aus raumordnerischer Sicht stellt dies ein Defizit dar, da eine Gemeindeneugliederung ohne anschließende räumliche Funktionszuweisung unvollständig bleibt. Gemeindefusionen sollten daher nicht als Endpunkt, sondern als Ausgangspunkt eines weitergehenden raumstrukturellen Transformationsprozesses verstanden werden. Es scheint demzufolge erforderlich, dass sich an Gemeindeneugliederungen eine verbindlichere räumliche Steuerung anschließt. Dies umfasst insbesondere die Festlegung und Stärkung von Versorgungskernen sowie eine funktionale Differenzierung innerhalb der Gemeinde. In diesem Zusammenhang wird auf den raumordnerischen Grundsatz G 2-4 des Regionalplans Ostthüringen 2025 verwiesen, der die Bestimmung gemeindlicher Siedlungs- und Versorgungskerne sowie die Bündelung zentralörtlicher Funktionen in integrierten, gut erreichbaren Lagen vorsieht.

Ergänzend wird angeregt, die Entwicklung und Umsetzung integrierter räumlicher Entwicklungskonzepte vorzusehen. Ebenso wie der sachgerechte Einsatz finanzieller Mittel sollte auch die räumlich-funktionale Organisation der Gemeinden Gegenstand der Evaluierung sein und bei Bedarf angepasst werden. So können auch raumordnerische Ziele nachhaltig gesichert werden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 31

Anwesende Mitglieder: 24

Ja-Stimmen: 24

Stimmenthaltungen: -

Nein-Stimmen: -

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

